



Vereinfachter Zuwendungsnachweis (Spendennachweis)

Vereinfachte Zuwendungsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt **bis 300 €** nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV.

Dieser Beleg dient in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Pro Märchenland e.V. ist wegen Förderung (Naturschutz und Landschaftspflege) §52 Abs. 2 Satz 1 Nr.8 AO, nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Kassel II-Hofgeismar, StNr. 023 250 50691, vom 31.03.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum nach §5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Kassel II-Hofgeismar nach § 60a gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Naturschutz und Landschaftspflege) und sind als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Der Verein Pro Märchenland e.V. ist somit berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Es handelt sich bei der Zuwendung um eine Spende und nicht um Mitgliedsbeiträge.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Empfänger:

Pro Märchenland e.V., Weserstr. 16, 34399 Wesertal

Empfänger der Spende:

Pro Märchenland e.V. (*Rettet den Reinhardswald*)

Bankverbindung:

Kasseler Sparkasse, IBAN: DE89 5205 0353 0101 0025 96, BIC: HELADEF1KAS

Hinweise:

Wenn Sie den Verein **Pro Märchenland e.V.** mit **bis zu 300 Euro** im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Für darüberhinausgehende Zuwendungen stellen wir Ihnen eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck aus.

Eine PayPal-Buchungsbestätigung gilt nicht als Beleg, welcher in Kombination mit dieser vereinfachten Zuwendungsbestätigung dem Finanzamt vorgelegt werden kann. Für alle PayPal-Spenden stellen wir auf Wunsch eine vollständige Zuwendungsbestätigung zu Beginn des folgenden Kalenderjahres aus.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).